STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-201/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Bau- und Liegenschaftsausschuss	04.12.2025	öffentlich /
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich /

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB2	28.11.2025	Frau Linzenich	659.051-019

15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2006 Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren zum 01.01.2026

Finanzielle Auswirkungen

- [] Die Vorlage berührt nicht den Etat
- [X] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite 4321400 / 054 545 001
- [] Mittel stehen zur Verfügung
 - Hh.-Stelle
 - Haushaltsausgabereste
 - Bisher angeordnet
 - Investitionsprogramm
 - Verpflichtungsermächtigung
- [] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

- [] Einstimmig
- [] Mit Stimmenmehrheit — Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
- [] Laut Beschlussvorschlag
- [] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Liegenschaftsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die beigefügte 15. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2006 zu beschließen.

2. Auf Empfehlung des Bau- und Liegenschaftsausschuss beschließt der Rat der Stadt Linnich die beigefügte 15. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2006.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst sind jährlich neu zu kalkulieren.

Die Winterdienstgebühr schließt ausweislich der beigefügten Betriebskostenabrechnung 2024 mit einer Kostenüberdeckung i.H.v. 16.040,34 € ab. Die in der Kalkulation für den Winterdienst 2024

berücksichtigten Betriebskosten liegen mit 29.229,35 € deutlich über den tatsächlich umzulegenden Betriebskosten i.H.v. 19.611,00 €. Da die Überdeckung über 3 % der umzulegenden Betriebskosten ausmacht, wurde ein Sonderposten nach § 44 Abs. 6 KomHVO passiviert, welcher ab dem Jahr 2026 ertragswirksam über einen Zeitraum von drei Jahren aufgelöst wird.

Dies ist entsprechend betriebskostenmindernd in der Kalkulation 2026 zu berücksichtigen.

Der in der Kalkulation für das Jahr 2026 berücksichtigte Kostenanteil für den Bauhofeinsatz sowie die Streusalzaufwendungen können lediglich geschätzt werden, da dies stark von den Witterungsbedingungen abhängt. Bei den betriebsbedingten Kosten des Winterdienstes wird eine Kostenüberdeckung i.H.v. 13.527,88 € (1/2 Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2023 und 1/3 Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2024) kostenmindernd berücksichtigt.

Die Straßenreinigungsgebühren sind getrennt von den Abschlüssen bei den Winterdienstgebühren zu betrachten.

Vor der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2026 kann festgestellt werden, dass alle Kostenüber- und Kostenunterdeckungen abgerechnet wurden.

Die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2023 schließt mit einer Kostenüberdeckung i.H.v. 86,97 € nahezu exakt zur Kalkulation ab und wird aufgrund der Geringfügigkeit nicht in der Kalkulation 2025 eingerechnet. Die Grenze der Geringfügigkeit wird auch mit der Kostenüberdeckung aus der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2024 i.H.v. 335,17 € nicht erreicht. Deswegen erfolgt auch hier keine Berücksichtigung in der Kalkulation für das Jahr 2026.

Unter Berücksichtigung des im Jahr 2021 neu berechneten Anteil des Allgemeininteresses wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Benutzungsgebühren für Straßenreinigung und Winterdienst für das Jahr 2026 wie folgt festzusetzen:

Straßenreinigungsgebühr 0,65 €/Frontmeter (Vorjahr: 0,65 €/Frontmeter)
Winterdienstgebühr 1,22 €/Frontmeter (Vorjahr: 1,13 €/Frontmeter)

gez.
(digitaler Workflow,)